

# Mietvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz In 24589 Dätgen – Moorsiedlung 1

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_ Fahrzeugtyp: \_\_\_\_\_

Fahrzeuglänge \_\_\_\_\_ m Fahrzeugbreite \_\_\_\_\_ m Gesamt: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Unterstellplatz \_\_\_\_\_ Zeitraum(W/S/W+S) \_\_\_\_\_  
Zwischen

Herr **Hans Jürgen Hülsen** –Stellplatzvermietung  
Moorsiedlung 1  
24589 Dätgen  
043291050

– im folgenden "Vermieter" genannt –

und

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

– im folgenden "Mieter" genannt –

wird folgender Stellplatzmietvertrag geschlossen:

Der Mietpreis beträgt \_\_\_\_\_ pro m<sup>2</sup>

Mtl: Stellplatzgebühr \_\_\_\_\_ €

Zzgl. 19% Mwst. \_\_\_\_\_ €

Die Gesamtmiete inklusive 19% Mwst. in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist quartalsweise im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats fällig. Sie ist zu überweisen zum 01. Jan, 01. April, 01. Juli, 01. Okt des laufenden Jahres auf das Konto von

Kontoinhaber Hans Jürgen Hülsen

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

bei der Volksbank Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG  
Der Zahlungseingang hat zum Fälligkeitszeitpunkt zu erfolgen.

## **1. Allgemeines I**

1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Sommer- und Winterlagerplätzen auf dem Freigelände, in der Halle oder in der in der offenen aber überdachten Fahrzeughalle. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche.

2.2 Weitergehende Leistung umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Fahrzeuges. Der Vermieter übernimmt nicht über das hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Sonstige Leistung, die nicht vom Mietvertrag erfasst werden, können durch gesonderte Verträge in Punkt 7 vereinbart werden.

2.3 Zum Ein- und Auslagern der Fahrzeuge werden durch den Vermieter mehrere Gemeinschaftstermine angeboten und dem Mieter rechtzeitig mitgeteilt. Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vermieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.

## **3. Dauer des Mietvertrages, Kündigung, Zahlungsbedingung**

3.1 Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Mietverhältnis mit Beginn der Winterlager- bzw. Sommerlagersaison bzw. deren Ablauf. Der Maximale Zeitraum für das Winterlager ist die Zeit vom 01.10-30.04. des Folgejahres; Für das Sommerlager der Zeitraum vom 01.05 bis 30.09.d.j. Die Vertragsdauer läuft auf unbestimmte Zeit. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des Jahres in dem Sie beendet werden soll, gekündigt wird.

3.2 Der Vermieter hat ein Recht zur fristlosen Kündigung:

3.2.1 Wenn der Mietzins nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde;

3.2.2 Bei wiederholten schweren Belästigung seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter bzw. Mitarbeitern oder anderen Mietern.

3.2.3 Bei wiederholten Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtung gem. Punkt 5 oder Zugang und Nutzung Punkt 4. oder bei Vorliegen sonstiger Gründe die eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für den Vermieter unzumutbar erscheinen lassen.

3.2.4 Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von 2 Monaten außerordentlich zu kündigen, wenn zwingend betriebliche Belange dies erfordern, zB.:

- Das Grundstück verkauft wird
- wenn die Stellfläche ganz oder anderweitig vermietet wird bzw. aus anderen Gründen vermietet werden muss.
- In diesen und anderen Fällen von betrieblicher Notwendigkeiten erstattet der Vermieter die anteilige Miete, soweit sie im Voraus gezahlt wurde, zurück

3.2.5 Der Vermieter kann den Mietpreis nach der Mindestvertragslaufzeit nach eigenem Ermessen anpassen. Die Erhöhung oder die Minderung des Mietpreises hat der Vermieter mindestens 6 Wochen vor Beginn der Anpassung dem Mieter mitzuteilen. Der Mieter erhält das Recht nach einer Mietpreiserhöhung den Vertrag fristlos zu kündigen. Holt der Mieter sein Fahrzeug während des Vertrages zeitweise oder endgültig ab, so kommt eine anteilige oder vollständige Erstattung der Restmiete nicht in Betracht.

#### **4. Zugang und Nutzung**

- 4.1 Der Mieter hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde nur an vereinbarten Terminen Zugang zu seiner Stellfläche. Es werden Gemeinschaftstermine bekanntgegeben um ggf. Reparaturen/Überholungsarbeiten durchzuführen.
- 4.2 Das Waschen von den Kraftfahrzeugen ist auf dem Gesamten Gelände nicht erlaubt.
- 4.3 Nach Vereinbarung können die Reparaturen & Wartungen durch KFZ Meisterbetrieb Strangfeld durchgeführt werden.
- 4.4 Die Nutzung von Maschinen und Betriebsmittel bedarf der Zustimmung des Vermieters.
- 4.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters andere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen, als das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug.
- 4.6 Die Lagerung von Kraftstoffen, Öl anderen brennbaren Flüssigkeiten in der Garage oder auf dem Stellplatz ist ausdrücklich verboten!
- 4.7 Rauchen und das Verwenden von offenen Feuer in der Nähe abgestellter Fahrzeug ist verboten!
- 4.8 Auslaufendes Öl oder sonstige Schadstoffe sind auf Kosten des Verursachers zu entfernen(Verursacherpflicht).
- 4.9 Müllentsorgung ist auf dem Grundstück nicht möglich! Benötigt der Mieter Strom und Wasser, kann dies nach Absprache mit dem Vermieter gegen Entgelt zu Verfügung gestellt werden.

#### **5. Pflichten des Mieters**

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das eingelagerte Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000,00 zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Fahrzeuges entspricht.
- 5.4 Der Mieter hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.
- 5.5 Der Mieter ist verpflichtet, im Fahrzeug mitgeführte Gasflaschen zu entfernen. Die Gasflaschen dürfen in der Halle nicht gelagert werden. Der Mieter verpflichtet sich u.a. an jedem Fahrzeug, das in der Halle abgestellt ist, an den Bord und an der Fahrzeugbatterie die Pluspole zu lösen. Der Mieter haftet für Schäden die durch Nichteinhaltung dieser Pflichten (Schadenminderungspflichten) entstehen.
- 5.6 Das abgestellte Fahrzeug in der Halle muss auch nach behördlicher Abmeldung von der Steuer weiterhin gegen alle Risiken versichert sein.

## 6. Haftung

6.1 Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser(Feuchtigkeit, Schimmel) und Ungeziefer aller Art oder sonstige (auch höhere Gewalt) am abgestellten Fahrzeug. Dies gilt nicht, soweit auf Seiten des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben waren.

**6.2 Der Vermieter erklärt ausdrücklich, hierfür keine Versicherung zur Verfügung zu stellen! Der Vermieter übernimmt keine privatrechtliche Haftung an abgestellten Fahrzeugen!**

6.3 Kommt es infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung zur Beschädigung des Mietobjektes durch den Mieter oder von ihm zur Nutzung ermächtigte Personen, haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden.

## 7. Sonstige Vereinbarung

Die Vertragsparteien treffen folgende weitere Vereinbarung:

---

---

---

---

## 8. Allgemeines II

8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2 Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift alle aufgeführten Punkte nachzukommen und sie einzuhalten.

(Ort) ....., den (Datum) .....

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Mieter)